



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter, die Mieterin die mit dem Vertrag zu unterzeichnenden AGB, die Unterschriftenkarte des Mieters und der allfällig bevollmächtigten Person/en vollständig vorliegen, der Mietvertrag unterzeichnet ist und der Mieter/in diesen von der Valito GmbH gegengezeichnet zurückerhalten hat.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die AGB der Valito GmbH durch Unterschrift verpflichtend wird. Die Valito GmbH ist berechtigt nach Prüfung der Personalien von einer Zusammenarbeit abzusehen.

§2 Schlüsselübergabe

Diese erfolgt, wenn die vorgenannten Unterlagen komplett vorliegen, die erste Zinszahlung auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Der Schlüssel wird im Beisein der Sicherheitsfirma (GSI Basel) übergeben und die Mieter/in zum Schliessfach begleitet um dieses freizugeben. Danach zieht sich der Sicherheitsdienst aus Diskretionsgründen zurück.

§3 Maximale Aufenthaltsdauer Im Tresorraum

Die maximale Aufenthaltsdauer im Tresorraum beträgt 15 Minuten und ist nur unter Begleitung von unserem Sicherheitspersonal möglich.

§4 Dauer des Mietverhältnisses

Die Mietdauer des Schliessfachs ist unbegrenzt oder per Vertrag geregelt. Beide Vertragsparteien können den Mietvertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, entweder per Einschreibebrief oder persönlich vor Ort (Kündigung per E-Mail oder Fax ist nicht möglich).

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Valito behält sich das Recht vor, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, insbesondere wenn der Mieter gegen die festgelegten Verpflichtungen verstößt oder wenn er mit der Zahlung des fälligen Mietpreises länger als einen Monat im Verzug ist und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstreicht.

Die Rechte des Mieters gemäss dem Mietvertrag sind nicht übertragbar, und Unter Vermietung ist nicht gestattet.

§5 Zugang und Verschluss des Schliessfaches

Der Zugang zum Schliessfach ist für Mieter **vier Mal** pro 365 Tage ab Vertragsbeginn kostenlos möglich. Der Zugang wird 24/7 nach vorgängiger Anfrage von mindestens 24 Stunden gewährt und wird schriftlich dokumentiert. Das Schliessfach ist sowohl in der Verwahrung des Mieters als auch der Valito GmbH gesichert, daher können beide Parteien das Fach nur gemeinsam öffnen. Das Schliessen des Fachs obliegt allein dem Mieter. Der Mieter erhält die Schlüssel für das Schliessfach, das er - vorzugsweise getrennt - sorgfältig aufbewahren muss. Kosten für weitere Zugänge belaufen sich auf eine Pauschale von CHF 180.- pro Stunde (exkl. MwSt.), für jede angebrochene halbe Stunde CHF 100.- (exkl. MwSt.). Der Zugang ist während des ganzen Jahres jederzeit möglich. Über die Feiertage oder von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr wird zur Grundgebühr ein Zuschlag von CHF 100.— fällig.

Die sichere Aufbewahrung der Schlüssel liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters. Im Falle eines verlorenen Schlüssels ist die Valito GmbH unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird der Vermieter den Austausch des Schlosses veranlassen und neue Schlüssel anfertigen lassen. Zudem wird die Valito GmbH das Schließfach öffnen. Der Mieter wird über die Öffnung und den Termin informiert. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch diese Massnahmen oder Unterlassungen bei der Benachrichtigung entstehen.

§6 Schliessfachinhalt

Die Schliessfächer und die darin befindlichen Kassetten sind ausschliesslich für die Aufbewahrung von Wertpapieren, Bargeld, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck oder ähnlichen Gegenständen zugelassen. Es ist untersagt, illegale, giftige, gefährliche Substanzen, radioaktives Material und explosive Stoffe in den Schliessfächern zu lagern.

Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die durch das Nichteinhalten dieser Regelung entstehen. Die Valito GmbH erhält grundsätzlich keine Einsicht in den Inhalt der Schliessfächer, behält sich jedoch das Recht vor, bei begründetem Verdacht jederzeit Einblick zu verlangen, um sicherzustellen, dass die oben genannten Bestimmungen zur Sicherheit aller eingehalten werden.

§7 Vollmachtenregelung und Todesfall

Möchte der Mieter einem Dritten Vollmacht erteilen, so muss dies auf der Unterschriftenkarte für Schliessfächer gegenüber der Valito GmbH erklärt werden. Die Unterschrift sollte in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Valito GmbH erfolgen. Andernfalls ist die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Mieters erforderlich.

Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte vom Mieter persönlich vorgestellt und in Gegenwart eines Mitarbeiters der Valito GmbH seine Unterschrift beglaubigt werden. Die Legitimation des Bevollmächtigten muss gemäss den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sichergestellt sein. Falls eine persönliche Vorstellung nicht möglich ist, muss die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde vorliegen. Valito GmbH behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Sollte der Dritte zugelassen werden, gelten bei der Nutzung des Schliessfachs dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, die Vollmacht weiter zu übertragen oder Untervollmachten zu erteilen. Eine erteilte Vollmacht an einen Dritten kann nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Valito GmbH widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Mieters erteilte und nicht anderweitig erloschene Vollmacht erlischt erst, wenn der Valito GmbH der Tod des Mieters bekannt wird. Der Mieter kann die Vollmacht auch über den Tod hinaus ausstellen.

Im Falle des Todes des Mieters müssen sich die Erben durch einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckekerzeugnis, ausgestellt vom Testamentsvollstrecker, legitimieren. Das Vorlegen einer Ausfertigung oder einer gerichtlich beglaubigten Abschrift eines Testaments und der Eröffnung des Nachlassverfahrens ermöglicht es der Valito GmbH, mit befreiender Wirkung Zugang zum Schliessfach zu gewähren, dem in der Verfügung von Todes wegen als Erbe oder Testamentsvollstrecker berufenen. Sollte der oder die Verstorbene Mieterschaft eine Vollmacht über den Tod hinaus hinterlegt haben, muss das Schliessfach unter Beisein oder Erlaubnis der bevollmächtigten Person geöffnet werden. Bei mehreren Erben ist jeder einzeln zur Nutzung berechtigt. Die Erben können gemeinsam einen Dritten bevollmächtigen.



§8 Haftung der Valito GmbH

Die Valito GmbH setzt alles daran, das Eigentum der Kunden sicher aufzubewahren und vertrauliche Informationen über den Inhalt der Tresore streng vertraulich zu behandeln. Die Valito GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch Ereignisse verursacht werden, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, wie Naturkatastrophen, Brände, Diebstähle oder Vandalismus. Die Haftung für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder wichtigen Unterlagen des Mieters wird ausgeschlossen.

§9 Vertraulichkeit & Versicherung

Der Standort des Tresorraums ist vertraulich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Massnahme dient der Sicherheit und ist strikt einzuhalten. Die Versicherung der Inhalte ist Sache des Mieters.

§10 Änderungen der Bedingungen

Die Valito GmbH kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen an den AGB's werden auf der Website der Valito GmbH kommuniziert.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, regelmässig die aktualisierten Bedingungen zu überprüfen.

§11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Standort der Valito GmbH definiert.

Mieter _____

Ort / Datum _____

Unterschrift _____